



Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe

An die  
Auswahl- und Zulassungskommissionen aller Fakultäten

– Hauspost –

UNIVERSITÄT KARLSRUHE (TH)  
Fakultät für Chemie und Biowissenschaften

Eingang: 07. Sep. 2009

Handzeichen: *MP*

Hauptabteilung I  
Akademische Angelegenheiten  
Tanja Thamm, Ass. iur.

Kaiserstr. 12, Geb. 10.12  
76131 Karlsruhe  
Tel.: +49 (0) 721/ 608- 31 35  
Fax: +49 (0) 721/ 608-89 40

E-Mail: Tanja.Thamm  
@verwaltung.uni-karlsruhe.de

www.uni-karlsruhe.de

AZ: 7615.3

Datum: 11. August 2009

## **Gleichstellung des Wehr- und des Zivildienstes mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr, dem Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie mit anderen Diensten im Ausland**

Sehr geehrte Mitglieder der Auswahl- und Zulassungskommissionen,

aus aktuellem Anlass möchte Sie die Hauptabteilung I/1 über folgende Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Ableisten eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) sowie anderer Dienste im Ausland und deren Berücksichtigung bzw. Wertung im hochschuleigenen Auswahlverfahren informieren.

Nach den §§ 14 a, 14 b und 14 c des Zivildienstgesetzes (ZDG) werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie über einen im Gesetz näher definierten Zeitraum als Entwicklungshelfer tätig waren, andere Dienste im Ausland oder ein Freiwilliges (Soziales/Ökologisches) Jahr absolviert haben. Damit kann die Pflicht zum Ableisten des Zivildienstes durch die zuvor genannten anderen Dienste ersetzt werden, was schließlich zur Befreiung von der Zivildienstpflicht führt. Der Zivildienst wiederum ersetzt die in Art. 12 a Grundgesetz für alle Männer ab dem 18. Lebensjahr normierte Wehrpflicht.

Nach Art. 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen dürfen Bewerber, die ihre Dienstpflichten nach Art. 12 a des Grundgesetzes (Verpflichtung zum Ableisten eines Dienstes in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband) erfüllt haben, Entwicklungsdienst oder ein FSJ/FÖJ absolviert oder für die Dauer von drei Jahren ein Kind unter 18 Jahren gepflegt und betreut haben, keine Nachteile im Zusammenhang mit den hochschuleigenen Auswahlverfahren entstehen. Vor diesem Hintergrund werden die zuvor genannten Zeiten nach § 11 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) als Wartezeiten anerkannt und berücksichtigt.

Zugleich wurde bislang an einigen Fakultäten beispielsweise das FSJ/FÖJ zusätzlich im Rahmen der außerschulischen Leistungen als besonderes soziales Engagement berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurden bei den außerschulischen Leistungen hingegen der Wehr- und der Zivildienst, da die Ansicht vertreten wurde, dass der Wehr- bzw. Zivildienst im Gegensatz zu einem FSJ/FÖJ nicht freiwillig abgeleistet wird. Diese Ansicht verkennt jedoch die Möglichkeit, dass ein FSJ/FÖJ nach den §§ 14 a bis 14 c des Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) als Zivildienstzeit anerkannt werden kann. Soweit daher lediglich ein FSJ/FÖJ und nicht auch der Zivildienst im Rahmen der Wertung außerschulischer Leistungen berücksichtigt wird, wird hierin auch seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Verstoß gegen den in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz normierten Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit gesehen. Gleiches muss auch für den Wehrdienst gelten, denn soweit der Zivildienst die Wehrpflicht ersetzen kann verbietet sich aufgrund der gesetzlichen Vorschriften der HVVO sowie des Grundgesetzes auch hier eine Ungleichbehandlung.

Soweit daher für Studienbewerber ein FSJ/FÖJ als außerschulische Leistung im Auswahlverfahren berücksichtigt werden soll, muss dies auch für den Zivil- und den Wehrdienst gelten.

Eine Berücksichtigung des FSJ/FÖJ ausschließlich für weibliche Studienbewerberinnen widerspricht der Regelung des Art. 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen, wonach Bewerbern, die ihre Dienstpflichten nach Art. 12 a des Grundgesetzes, d.h. ihren Wehr-, Zivil- oder anderweitigen Dienst erfüllt haben, keine Nachteile im Zusammenhang mit den hochschuleigenen Auswahlverfahren entstehen dürfen.

Wird hingegen ein FSJ/FÖJ von einem männlichen Studienbewerber absolviert, der bereits zuvor seinen Wehr- oder Zivildienst bzw. ein erstes FSJ/FÖJ abgeleistet hat, handelt es sich bei einem zusätzlichen FSJ/FÖJ tatsächlich um eine zusätzliche außerschulische Leistung, die im Auswahlverfahren berücksichtigt und bewertet werden kann. Gleiches gilt für weibliche Studienbewerberinnen, die ein zweites oder weiteres FSJ/FÖJ absolviert haben.

Um daher zukünftig ein rechtmäßiges Auswahlverfahren gewährleisten zu können, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- soll ein FSJ/FÖJ im Rahmen der außerschulischen Leistungen berücksichtigt werden, muss auch der Wehr- und Zivildienst entsprechend bewertet werden,
- wird darauf verzichtet, den Zivildienst im Rahmen der außerschulischen Leistungen eines Bewerbers zu berücksichtigen, gilt dies zugleich auch für ein absolviertes FSJ/FÖJ. Für männliche Studienbewerber hingegen, die zusätzlich zum bereits geleisteten Wehr- oder Zivildienst bzw. einem ersten FSJ/FÖJ ein weiteres, zweites FSJ/FÖJ absolviert haben sowie für weibliche Studienbewerberinnen, die ein zweites oder weiteres FSJ/FÖJ abgeleistet haben, kann dieses zweite/weitere FSJ/FÖJ als außerschulische Leistung anerkannt und bewertet werden.

Für das vielfach bereits abgeschlossene Auswahlverfahren für das Wintersemester 2009/2010 sollte lediglich in begründeten Einzelfällen eine erneute Prüfung einer Bewerbung erfolgen, um zu verhindern, dass die bereits erstellten Ranglisten sämtlich überarbeitet und alle Bewerbungen nochmals geprüft werden müssen. Sollte daher im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2009/2010 zukünftig ein nicht zugelassener Studienbewerber unter Hinweis auf seinen geleisteten Wehr- oder Zivildienst eine erneute Prüfung seiner Bewer-

bung beantragen, muss hier entsprechend der zuvor beschriebenen neuen Sach- und Rechtslage neu entschieden und ggf. Zusatzpunkte für den Wehr- bzw. Zivildienst als außerschulische Leistung vergeben werden.

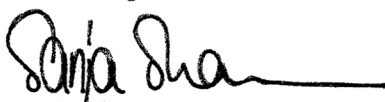
Soweit die Fakultäten auf ihren Internetseiten das FSJ/FÖJ als Beispiel für außerschulische Leistungen nennen und zugleich darauf hinweisen, dass Wehr- und Zivildienst nicht berücksichtigt werden, sollte dies unverzüglich geändert und der oben dargestellten Sach- und Rechtslage entsprechend angepasst werden.

Für die zukünftigen Bewerbungsverfahren gilt es innerhalb der Fakultät bzw. der Auswahl- und Zulassungskommissionen zu klären, ob das FSJ/FÖJ und damit zwingend auch der Wehr- und Zivildienst als außerschulische Leistungen berücksichtigt werden sollen, oder ob auf eine Wertung als außerschulische Leistungen gänzlich verzichtet werden soll.

Bei eventuellen Rückfragen in diesem Zusammenhang stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Tanja Thamm